



▶ Zurechnungsvoraussetzungen des § 25 II

▶ Verursachungsbeitrag



Verhinderung der Vollendung (§ 24 II StGB) ist misslungen, Beitrag wirkt fort

▶ Gemeinsamer Tatplan



BGH

Zeitpunkt, zu dem der Plan gefasst wurde ist relevant
Täterschaft bei animus auctoris, **sofern (!)** die Zueignungsabsicht gegeben ist bei Tatausführung

Lit



Zeitpunkt des Eintretens der Tat in das Versuchsstadium ist relevant, Koinzidenz zwischen Vorsatz und Handlung